



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 9 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG

Antragsteller:	Arla Foods Deutschland GmbH, Wahlerstraße 2, 40472 Düsseldorf
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Änderung der Anlage zur Milchverarbeitung durch die Errichtung und Betrieb einer Wärmepumpenzentrale (MBVA2) hier: Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 7.29.1, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Pittenbach - 0053 - 36/19

Die Arla Foods Deutschland GmbH, Wahlerstraße 2, 40472 Düsseldorf betreibt auf Ihrem Betriebsgelände in der Gemarkung Pittenbach eine Milchverarbeitungsanlage.

Für den Standort ist geplant, dass die Produktion längerfristig ohne CO₂-Emissionen erfolgen kann. In diesem Zusammenhang erfolgt nun eine Änderung der Anlage zur Milchverarbeitung durch die Errichtung und Betrieb einer Wärmepumpenzentrale (MBVA2), hier Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr. Die geplante Wärmepumpenzentrale, im Bereich der vorhandenen MBVA 2 (Milchbe- und verarbeitung) und Ventil-knotenstation mit entsprechender Erweiterung befindet sich im nordöstlichen Bereich des Betriebsgeländes.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung der bestehenden Anlage gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt. Es handelt sich bei der Milchverarbeitungsanlage um eine Anlage gem. Nr. 7.32.1 i.V.m. Nr. 10.25 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gemäß Nr. 7.29.1 der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von 200 t Milch oder mehr je Tag, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Dies gilt auch für die beantragte Änderung an der bestehenden Anlage.

Somit ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen muss.

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
- Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle Berlin
- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und Ortsgemeinde Pittenbach
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Wasserbehörde, Brandschutzdienststelle, Untere Naturschutzbehörde und Lebensmittelüberwachung in unserem Hause.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller bisher eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch



die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Im Auftrag

Sandra Adames



**KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER UMWELTVERTRÄGLICH-
KEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3**

Vorhaben:	Arla Foods Deutschland GmbH, Wahlerstraße 2, 40472 Düsseldorf Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Änderung der Anlage zur Milchverarbeitung durch die Errichtung und Betrieb einer Wärmepumpenzentrale (MBVA2), hier: Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr Nr. der Anlage 1 zum UVPG Gemarkung, Flur, Flurstück(e)	Nr. 7.29.1, Spalte 2 Pittenbach, Flur 53, Flurstück 36/19
------------------	---	--

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom **25.10.2024**

Bemerkungen		
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen: Das Vorhaben umfasst die Änderung der Milchbe- und -verarbeitungsanlage der Arla Foods Deutschland GmbH, Standort Pronsfeld durch die Errichtung und den Betrieb einer Wärmepumpenzentrale im Bereich der vorhandenen MBVA 2 (Milchbe- und -verarbeitung) und Ventilknotenstation mit entsprechender Erweiterung. Geplant ist die Umstellung der Wärmeversorgung für die Milchpasteurisierung von Dampf auf Warmwasserbetrieb. Daher wird eine neue Wärmepumpenzentrale als Aufstockung auf das Dach des Ventilknotens errichtet. Das Arla-Werk Pronsfeld liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ der Ortsgemeinde Pittenbach. Das hier beantragte Vorhaben befindet sich im nordöstlichen Bereich des Betriebsgeländes.	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	<u>Vorhabenbedingte und beantragte Änderungen:</u> - Neubau einer Wärmepumpenzentrale in die Gebäudeaufstockung der Ventilknotenstation gemäß genehmigtem Bauantrag 06-232021-02 bzw. integrierter Änderungs-Baugenehmigung in diesem BImSch-Antrag mit dem Ziel die Produktion ohne CO₂-Emissionen fahren zu können - Anlagentechnik bestehend aus Wärmetauscher- und Wärmeverteilungsanlage, zur Umstellung der heutigen Dampf- auf die zukünftige Warmwasserbeheizung, einschließlich deren Implementierung in die Produktionsanlagen, Automatisierungsanlage, Elektro- und Leittechnik, Verkabelung für o.g. Wärmetauscher- und Wärmeverteilungsanlage, sowie deren Implementierung in die Produktionssteuerungen, Spannungsversorgung, Mittel- und Niederspannungsschaltanlagen, Trafostation usw., Wärmepumpenanlage, bestehend aus Niedertemperatur-Wärmepumpen mit Einbindung in die Wärmeverteilung und auf der Quellenseite, einschließlich Ausrüstung - Installation entsprechender Reserven für die sukzessi-



		ve Installation der Niedertemperatur-Wärmepumpen und der späteren, aktuell nicht geplanten Installation von der Hochtemperatur-Wärmepumpen Im Rahmen der Anlageninstallation findet kein Abriss oder Rückbau statt. Durch die vorliegend beantragten Änderungen bleiben insbesondere <u>unverändert</u>: - die genehmigte Produktionskapazität der Milchproduktionsanlage als Jahresdurchschnittswert von 200 t Milch oder mehr je Tag (Nr. 7.29.1 Anlage 1 UVPg) - die genehmigten Betriebszeiten von 24 h/d
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Im Rahmen des Vorhabens erfolgt die Errichtung und der Betrieb einer Wärmepumpenzentrale (MBVA2). Die Wärmeversorgung der Produktionslinien soll von Dampf auf Heißwasser umgestellt werden. Die Heißwassererzeugung erfolgt aus anfallender Abwärme in der Energiezentrale. Das Vorhaben steht nicht in engem funktionalem oder wirtschaftlichem Bezug zu einem bestehenden Vorhaben derselben Art. § 11 UVPg trifft hier nicht zu.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<u>Fläche:</u> Im Bereich der vorhandenen Milchbe- und Verarbeitung 2 und der Ventilknotenstation wird gemäß genehmigtem Bauantrag 06-232021-02 bzw. hier integrierter Änderungs-Baugenehmigung eine Aufstockung des vorhandenen Gebäudes mit einer Erweiterung in östlicher Richtung sowie der Erweiterung des Tanklagers umgesetzt. Hier befinden sich im westlichen Teil, über dem Bestand Ventilknotenstation, die neuen Wärmepumpen. Im nördlichen Teil befinden sich Schaltschrankraum und Traforäume. Der östliche Gebäudeteil dient als Freifläche für spätere Anlageninstallationen. Es findet keine Flächenverdichtung in größerem Umfang statt. <u>Wasser:</u> Das Vorhaben liegt nicht unmittelbar an einem Fließgewässer (nächstgelegene Pittenbach) oder an einem stehenden Gewässer. Es ist kein Gewässerausbau, keine Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser erforderlich. Da es nur zu einer geringen zusätzlichen Oberflächenversiegelung kommt, sind vorhabenbedingt keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu befürchten. <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> Die Aufstockung erfolgt auf einem Bestandsgebäude mit östlicher Erweiterung in die Böschung hinein. Habitatstrukturen müssen aus Sicht des Antragstellers nicht berücksichtigt wer-



		den. Das Bauvorhaben liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Es befinden sich keine Schutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Bauvorhabens. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich außerdem drei Biotope.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Die genehmigten Abfallarten bleiben durch das geplante Vorhaben unverändert. Durch das Vorhaben wird nicht erwartet, dass es zu Erhöhungen der Abfallmengen kommt. Alle Abfälle werden durch anerkannte Entsorgungsfachbetriebe entsprechend den Bestimmungen des KrWG entsorgt und einer geordneten und fachgerechten Entsorgung zugeführt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Boden und Gewässer:</u> Stoffeinträge in Boden oder Gewässer sind nicht zu besorgen. Es entsteht kein Abwasser. Alle wassergefährdenden Stoffe (Ammoniak, Kältemaschinenöl) sind innerhalb der technisch dichten Anlagen und sind in Bereichen mit entsprechender Rückhaltung untergebracht. Die Lagerung, sofern notwendig, findet außerhalb des Planvorhabens statt. Der bestehende Ausgangszustandsbericht wird im Zuge des Verfahrens fortgeschrieben. <u>Luft:</u> Zur Vermeidung der unbeabsichtigten Freisetzung werden die eingesetzten Stoffe in entsprechend beständigen und technisch dichten Rohrleitungen Behältern zugeführt. Im Fall einer Havarie sind entsprechende Auffangvolumen und Sicherheitsvorrichtungen installiert. Die Vorgaben aus der TRAS 110 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen werden berücksichtigt. Es sind keine relevanten Stickstoff- und Säureeinträge in das nächstgelegene FFH-Gebiet „Alf- und Bierbach“ vorhanden. Somit ist von einer FFH-Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf den Stickstoff- und Säureeintrag durch luftgebundene Schadstoffe auszugehen. Von der Anlage sind keine relevanten Immissionen auf die Umgebung zu erwarten und das Vorhaben ist aus lufthygienischer Sicht unbedenklich. Geruchsemissionen sind nicht zu erwarten. <u>Lärm:</u> Die in diesem Antrag beschriebene Anlage befindet sich in einem abgeschlossenen Raum. Zum Zwecke der Evakuierungslüftung bzw. im Havariefall ist es notwendig einen Dach-



		lüfter zu installieren. Dieser ist im Normalbetrieb nicht im Einsatz. Von Zeit zu Zeit wird die Funktion des Lüfters geprüft. In jedem Fall sind die Betriebszeiten des Lüfters als sehr kurz zu betrachten. Durch die geplanten Änderungen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Das Heißwasser enthält Additive (Nalco 77213 – WGK1, Natronlauge zur pH-Wert-Einstellung – WGK 1). Das Heißwasser wurde von ARLA nach § 8 (1) AwSV in 2019 selbst als nicht wassergefährdend eingestuft. Im Rahmen des Vorhabens ändern sich keine relevanten Stoffdaten oder Einsatzmengen der genannten Stoffe. Gemäß § 8 (2) 3. AwSV ist im Rahmen dieses Vorhabens keine Selbsteinstufung durchzuführen. Des Weiteren wird Ammoniak oder Kältemaschinenöl eingesetzt. Für diese wassergefährdenden Stoffe wurde seitens Arla eine fachtechnische Stellungnahme zum Gewässerschutz beauftragt. Die Anlage wird nach dem Stand der Technik und unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Vorschriften geplant und errichtet. Die Sicherheitskonzepte von Arla sind vom Anlagenbauer einzuhalten.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Eine Auswirkung von Störfällen durch benachbarte Anlagen ist bedingt durch ausreichende Abstände und der Realisierung innerhalb eines eigenen Brandabschnittes nicht zu besorgen. Das Vorhaben liegt innerhalb des Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs nach Störfallverordnung. Die Mitarbeiter sind geschult und unterwiesen. In den Gefährdungsbeurteilungen nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) werden die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer überprüft und Maßnahmen festgelegt. Sie wird zur Inbetriebnahme erstellt. Die Mitarbeiter sind unterwiesen, mit der Anlage umzugehen. Es gibt keine Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung, es gibt keine ständigen Arbeitsplätze innerhalb der Anlage. Arla überwacht kontinuierlich die Störfallstoffmengen ihres Betriebes, um die Zugehörigkeit zum oberen oder unteren Betriebsbereich verifizieren zu können und die Störfallverordnung einzuhalten.



1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Durch die geplanten Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu befürchten.
2	Standort der des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Es sind keine Aussagen im regionalen Raumordnungsprogramm enthalten, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten. Der zugrundeliegende Bebauungsplan „In Kolarsiedert“ wurde auf Grundlage des gültigen Flächennutzungsplans entwickelt. Der Standort des Vorhabens befindet sich auf dem betriebseigenen Gelände der Arla Foods Deutschland GmbH am Standort Pronsfeld. Die Erweiterung wird im nördlichen Teil des Geländes errichtet. Der Betrieb liegt in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Auswirkungen durch das Vorhaben auf die vorhandenen Nutzungen in der Nachbarschaft werden als gering wahrscheinlich angesehen.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<u>Fläche</u> <i>Art & Umfang:</i> Die Aufstockung erfolgt auf einem Bestandsgebäude mit östlicher Erweiterung in die Böschung hinein. <i>Mögliche Auswirkungen:</i> Durch die beantragten Änderungen erfolgt nur eine geringfügige zusätzliche Flächenversiegelung. Es ist nicht anzunehmen, dass daraus erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche entstehen. <u>Boden</u> <i>Art & Umfang:</i> Die Aufstockung erfolgt auf einem Bestandsgebäude mit östlicher Erweiterung in die Böschung hinein. <i>Mögliche Auswirkungen:</i> Durch die beantragten Änderungen erfolgt nur eine geringfügige zusätzliche Flächenversiegelung. Insofern werden natürliche Bodenfunktionen am Vorhabenstandort nur in geringem Maße eingeschränkt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht zu besorgen. <u>Landschaft</u> <i>Art & Umfang:</i>



		Das Betriebsgelände der Arla Foods Deutschland GmbH in Pittenbach befindet sich in einem Talkessel. Somit ist keine Fernwirkung durch die bereits bestehende intensive Bebauung der Milchverarbeitungsanlage gegeben. <i>Mögliche Auswirkungen:</i> Durch Lage des Betriebsgeländes im Talkessel sowie die bereits bestehende intensive Bebauung der Milchverarbeitungsanlage sind die geplanten Maßnahmen als unauffällig und untergeordnet zu bewerten. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. <u>Wasser</u> <i>Art & Umfang:</i> Das Vorhaben liegt nicht unmittelbar an einem Fließgewässer oder einem stehenden Gewässer, es ist kein Gewässerausbau, keine Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser erforderlich. Von der kleinräumigen zusätzlichen Oberflächenversiegelung ist kein Einfluss auf die Grundwasserneubildung zu erwarten. <i>Mögliche Auswirkungen:</i> Das Vorhaben erfordert keine Nutzung von und keinen Eingriff in das Grundwasser. Die Oberflächenversiegelung erhöht sich nur minimal, sodass nicht von einem Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate auszugehen ist. Abwasser fällt nicht an. Ggf. aufkommendes nicht versickertes Niederschlagswasser wird über die betriebseigene Kläranlage nach Vorschaltung von Absetzbecken/Regenrückhaltebecken abschließend in den Pittenbach eingeleitet (Wasserbehördlicher Erlaubnisbescheid der SDG Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, vom 17.09.2020, AZ: 344-IA-232-13835/2020). Wassergefährdende Stoffe sind in technisch dichten Anlagen eingesetzt und verfügen über entsprechende Rückhalteeinrichtungen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten. <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u> <i>Art & Umfang:</i> Die Aufstockung erfolgt auf einem Bestandsgebäude mit östlicher Erweiterung in die Böschung hinein. Habitatstrukturen müssen nicht beachtet werden. Im näheren Umfeld sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. <i>Mögliche Auswirkungen:</i> Mit der Gebäudeaufstockung und der Installation der Anlagentechnik im Gebäude ist nicht zu besorgen, dass sich
--	--	--



		durch die beantragten Änderungen nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gegenüber dem aktuellen Bestand ergeben. <u>Luft & Klima</u> <i>Art & Umfang:</i> Zur Vermeidung der unbeabsichtigten Freisetzung werden die eingesetzten Stoffe in entsprechend beständigen und technisch dichten Rohrleitungen, Behältern geführt. Im Falle einer Havarie sind entsprechende Auffangvolumen und Sicherheitsvorrichtungen installiert. Die Vorgaben aus der TRAS 110 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak - Kälteanlagen werden berücksichtigt. Es sind keine relevanten Stickstoff- und Säureeinträge in das nächstgelegene FFH-Gebiet „Alf- und Bierbach“ vorhanden. Somit ist von einer FFH-Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf den Stickstoff- und Säureeintrag durch luftgebundene Schadstoffe auszugehen. Von der Anlage sind keine relevanten Immissionen auf die Umgebung zu erwarten und das Vorhaben ist aus lufthygienischer Sicht unbedenklich. Geruchsemissionen sind nicht zu erwarten. <i>Mögliche Auswirkungen:</i> Durch das Vorhaben werden keine lufthygienisch wirksamen Emissionsquellen errichtet oder geändert. Somit ergeben sich durch die beantragten Änderungen gegenüber dem Bestand keine Änderungen der Immissionsbeiträge.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	Nicht vorhanden.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Nicht vorhanden.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Nicht vorhanden.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	<i>Art & Umfang:</i> Das Vorhaben liegt nicht im Bereich eines Biosphärenreservates, auch das Untersuchungsgebiet schließt kein Biosphärenreservat mit ein.



		Das Vorhaben liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Nordeifel (LSG-7100-034). <i>Mögliche Auswirkungen:</i> Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen Bedeutung für die Erholung dieser Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs und dadurch, dass durch das Vorhaben keine zusätzlichen immissionsseitig wirksamen Luftverunreinigungen entstehen, nicht zu erwarten.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	Nicht vorhanden.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	Nicht vorhanden.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	<i>Art & Umfang:</i> Das Vorhaben liegt nicht im Bereich eines gesetzlich geschützten Biotops. Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen 3 Biotope. <i>Mögliche Auswirkungen:</i> Durch das Vorhaben werden keine Biotope direkt beeinträchtigt. Indirekte Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da durch das Vorhaben keine zusätzlichen immissionsseitig wirksamen Luftverunreinigungen entstehen und der Gewässerschutz sichergestellt ist.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Nicht vorhanden.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<i>Art & Umfang:</i> Unter „Umweltqualitätsnormen“ sind quantifizierte und überprüfbare Vorgaben für die Umweltbeschaffenheit zu verstehen, die aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht überschritten werden dürfen (Storm und Bunge, lfd.). <i>Mögliche Auswirkungen:</i> Durch das Vorhaben entstehen keine immissionsseitig wirk-



		samen Luft- Boden- oder Wasserverunreinigungen.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Nicht vorhanden.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht vorhanden.
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<u>Boden:</u> Es findet lediglich eine geringfügige Änderung der Bodennutzung gegenüber dem Bestand statt (östliche Erweiterung des Gebäudes in Böschung hinein). <i>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt:</i> unerheblich <u>Wasser:</u> Keine Veränderung der Wassernutzung. Das mit Bioziden versehene Speisewasser ist nach Selbsteinstufung ARLA nicht wassergefährdend. Die Bereiche in denen die Biozide gehandhabt werden sind nicht Teil dieses Vorhabens. Die wassergefährdenden Stoffe Ammoniak und Kältemaschinenöl sind entsprechend bewertet. Die Anlage ist prüfpflichtig. <i>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt:</i> unerheblich <u>Luft/Klima:</u> a.) Staubemissionen: Während der Bauphase werden Staubemissionen sofern vorhanden durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Besprinklerung) verhindert. Es sind keine relevanten immissionsseitigen Auswirkungen zu erwarten. b.) Lärmemissionen: Das Vorhaben hat im Normalbetrieb keinen Einfluss auf die Schallemissionen. Die Anlagen sind im Gebäude untergebracht. Der Dachlüfter ist nur im Havariefall oder kurzzeitig zur



		Funktionsprüfung im Einsatz. <i>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt:</i> unerheblich <u>Tiere, Pflanzen, Landschaft:</u> Mit der Gebäudeaufstockung und der Installation der Anlagentechnik im Gebäude ist nicht zu besorgen, dass sich durch die beantragten Änderungen nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gegenüber dem aktuellen Bestand ergeben. <i>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt:</i> unerheblich <u>Kultur-/Sachgüter:</u> Es sind keine relevanten Kultur-/Sachgüter in näherer Umgebung bekannt. <i>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt:</i> unerheblich <u>Mensch:</u> Aufgrund der isolierten Lage des Betriebsgeländes und dem geringen Ausmaß des Eingriffs sind für die Umgebung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. <i>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt:</i> unerheblich
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Ist nicht zu erwarten.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Sind nicht zu erwarten.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf das betroffene Gebiet ist äußerst gering.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Es gibt keine Betriebsprozesse, die eine bestimmte Auswirkung erwarten lassen. Bei unvorhergesehenen Auswirkungen ist durch die eingesetzten Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen eine rasche Umkehrbarkeit zu erwarten.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass ein Unfall oder eine Störung gleichzeitig in der beantragten Anlage und an anderer Stelle auf dem Betriebsgelände auftritt.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermindern	Die Anlage wird nach dem Stand der Technik und unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Vorschriften auf Grundlage der gültigen Bauleitplanung geplant und errichtet. Darin sind schon die bestmöglichen Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung potentieller Auswirkungen vorgesehen.



4.	Zusammenfassende Bewertung	Zur Feststellung der UVP-Pflicht wurden für die geplante Errichtung und Betrieb einer Wärmepumpenzentrale im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens, des Standortes sowie der möglichen Umweltauswirkungen überschlägig ermittelt und beschrieben. Die geprüften Auswirkungen beziehen sich auf die Vorhabenphasen „Bau“, „Anlage“ und „Betrieb“. Nach den Ergebnissen aus der vorhergegangenen Untersuchung sind auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG nach derzeitigem Erkenntnisstand auch nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.
----	-----------------------------------	---